

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Keine Steuerfreiheit beim Betrieb von Cafeterien in Altersheimen

In einem aktuellen veröffentlichten Urteil (21. April 2022, V R 39/21) des Bundesfinanzhofes stellte sich heraus, dass wenn ein Altersheim mit umfassender Verpflegung der Heimbewohner auch eine Cafeteria betreibt, die zusätzlich entgeltlich Getränke und Speisen an Heimbewohner und deren Besucher abgibt, die Umsätze aus dem Betrieb der Cafeteria gemäß dem Umsatzsteuergesetz nicht steuerfrei sind. Der Betrieb der Cafeteria ist in einem solchen Fall für die Pflege und Versorgung der Heimbewohner nicht unerlässlich. Nach dem Umsatzsteuergesetz sind Leistungen, die eng verbundenen mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen erbracht werden, steuerfrei. Ausgeschlossen von dieser Steuerbefreiung sind Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in den Fällen, in

denen sie für die Umsätze, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, nicht unerlässlich sind.

Der Betrieb der Cafeteria im Altersheim betraf keine Leistungen für den Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung. Die Leistungen aus dem Betrieb der Cafeteria wirkten sich zudem nicht auf die Kosten der Leistungen des Altersheims für die Heimbewohner aus.



AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Bundestag: 3.000 Euro Inflationsprämie beschlossen



Der Bundestag hat am 30. September 2022 die steuerfreie Inflationsprämie in Höhe von 3.000 Euro beschlossen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern freiwillig zahlen können. Hier wurde ein neuer Paragraph eingeführt. Arbeitgeber sollen eine solche Prämie bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewähren können. Es handelt sich dabei um einen steuerlichen Freibetrag.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Das Prinzip der Regelung gleicht der Corona-Prämie, die bis März 2022 galt. An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht. Es dürfen folglich keine Gehaltsumwandlungen von bereits vereinbarten Zahlungen, Gehaltserhöhungen, Sonderzahlungen oder Prämien stattfinden.

Mit einer Ergänzung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung wird sichergestellt, dass diese Inflationsausgleichsprämie bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt wird, um die steuerliche Privilegierung auch im SGB II nachzuvollziehen.

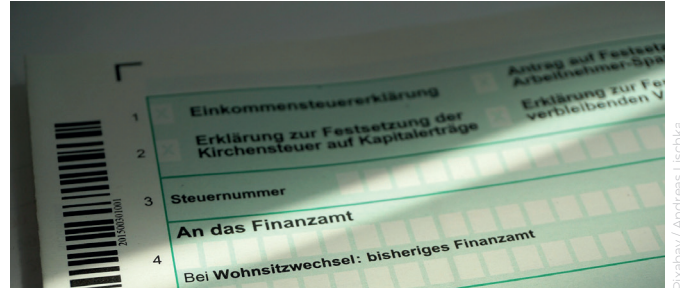
AKTUELLER STEUERTIPP

Frist für Steuererklärung läuft Ende Oktober ab

Steuerzahlern, die ihre Erklärung ohne Unterstützung von einer steuerlich beratenden Person abgeben, läuft Ende Oktober deren Frist ab. Diese Abgabefrist gilt zum 31. Oktober 2022 nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind.

Somit heißt es, Belege und Papiere zu sortieren. Doch was wird alles benötigt? Damit Sie nichts vergessen, haben wir eine Übersicht zusammengestellt, woran gedacht werden sollte. Insbesondere das Thema Kurzarbeit und die Homeoffice-Pauschale sind für die Erklärung auch im Jahr 2021 wieder relevant. Diese und weitere Informationen erhalten Sie vom Bund der Steuerzahler

in dem INFO Service Checkliste zur Einkommensteuererklärung 2021 – Tipps und Hinweise.



Pixelbay / Andreas Lischka

AKTUELLES STEUERRECHT

Fragliche Gemeinnützigkeit bei betriebsnahen Kindergärten

Der Bundesfinanzhof hat am 1. Februar 2022 in einem konkreten Fall (Az. V R 1/20) zur steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit über Kindergärten für Mitarbeiterkinder entschieden. Eine GmbH hatte sich vertraglich verpflichtet, fast alle ihrer Betreuungsplätze den Vertragsunternehmen anzubieten. Wegen der Belegungspräferenz der Vertragsunternehmen kamen die Betreuungsplätze vorrangig den Beschäftigten dieser Unternehmen und damit nicht der Allgemeinheit zugute. Personen, die nicht bei den Unternehmen beschäftigt waren, konnten einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, wenn

die Unternehmen aus ihrer Belegschaft keinen Bedarf hatten oder wenn Plätze länger unbelegt blieben. Das Finanzamt versagte der Einrichtung die Gemeinnützigkeit. Die Tätigkeit einer gemeinnützigen Körperschaft muss darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit zu fördern.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamtes. Eine Kinderbetreuungseinrichtung ist nicht gemeinnützig tätig, wenn sie sich bei der Platzvergabe vorrangig an den Belegungspräferenzen ihrer Vertragspartner orientiert.

STEUERTERMINE OKTOBER / NOVEMBER 2022

10.10. (13.10.)	Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
24.10.**/25.10. (26.10.**/27.10.*)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
25.10.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.10. / 01.11.**	Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Ende der Regelabfrage für die Kirchensteuerabzugsmerkmale
31.10. / 01.11.**	Einkommensteuererklärung 2021, Körperschaftsteuererklärung 2021, Umsatzsteuererklärung 2021, Gewerbesteuererklärung 2021 (bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt verlängert sich die Frist für die Erklärungen für 2021 auf den 31.08.2023)
10.11. (14.11.)	Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.11. (18.11.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
24.11. (28.11.*)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
25.11.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

** Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.